



gegenüber der Gemeinde Hasloh geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Hasloh den 17.02.2020  
Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Görres